



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161),

2. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss

Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2667

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 14.08.2024 die zweite Planänderung des am 29.07.2022 gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ergangenen Planfeststellungsbeschlusses des o.g. Vorhabens beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung des planfestgestellten Schutzstreifens im Spannungsfeld zwischen den Masten 67 und 68 der Leitung B161 um ca. 18 m in westlicher Richtung und somit Rodung von Waldflächen im Umfang von ca. 0,5 ha. Da der an den bereits planfestgestellten Schutzstreifen angrenzende Baumbestand höher sei, als im Planfeststellungsverfahren angenommen, bestehe die Gefahr, dass Bäume in die Leiterseile fallen könnten. Die Inbetriebnahme der Leitung ist für Mitte September geplant.

Für die beantragte Planänderung war nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG angesichts der Änderung eines UVP-geprüften Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) durchzuführen. Auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Voruntersuchung zur Auswirkung auf die Schutzgüter des UVPG sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen, hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass weder zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderung hervorgerufen werden können.

Durch die Verbreiterung des Schutzstreifens sind für das Schutzgüter Mensch, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen. Der entfallende Funktionswald wird durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen, für den zusätzlichen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt sind Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage der bereits planfestgestellten Maßnahmen und Öko-Konten geplant. Beeinträchtigungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden. Für den Neuntöter (Brutnachweis) sowie acht weitere Vogelarten (Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gimpel, Misteldrossel, Sumpfmehse, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen (Rufnachweis) können durch die Rodungen während der Vogelbrutzeit Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG im Einverständnis mit den Naturschutzbehörden erteilt wurde. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Population des Neuntöters nicht verschlechtert, da die Hauptbrutzeit bereits vorbei ist. Die Durchführung erfolgt voraussichtlich erst im September, sodass davon auszugehen ist, dass es sich zwischenzeitlich überwiegend um flügge Jungtiere handelt. Insgesamt ist somit auch nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht be-

steht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 27.08.2024

Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft